



# Beitragsordnung

## der Transportunion e.V.

### § 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung beruht auf § 4 Abs. 3 der Satzung sowie deren weiteren einschlägigen Vorschriften. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen und der allgemeinen Mitglieder. Sie schließt freiwillige Leistungen und Einlagen an den Verein nicht aus. Die Beitragsordnung ist dem Mitglied bei dessen Beitritt auszuhändigen.

### § 2 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft:

	<b>Einmaliger Aufnahmebetrag</b>	<b>Jährlicher Mitgliedsbeitrag</b>
<b>ordentliches Mitglied gem. § 3.1 der Satzung</b>	250 Euro	250 Euro
<b>allgemeines Mitglied gem. § 3.2 der Satzung</b>	250 Euro	250 Euro
<b>kooperatives Mitglied gem. § 3.3 der Satzung</b>	frei	frei

(2) Bei unterjähriger Aufnahme in den Verein ist der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Kalenderjahr, beginnend mit dem ersten vollen Monat der auf das Datum der Aufnahme folgt, zu entrichten.

### § 3 Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

(1) Der einmalige Aufnahmebetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten.

(2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 30. November des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu entrichten, sofern die Mitgliedschaft im Folgejahr fortbesteht.

(3) Beginnt die Mitgliedschaft in dem Verein nicht zu Beginn der Kalenderjahres, ist der anteilige Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahme zu entrichten.



## TRANSPORTUNION

(4) Ordentliche Mitglieder können einen Antrag auf Aufteilung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in fünf aufeinanderfolgenden, monatlichen Raten stellen. Dies sollte nur beim Vorliegen besonderer Gründe geschehen, insbesondere aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Situation des Mitglieds. Der Vorstand entscheidet individuell über den Antrag.

(5) Überschreitet das Mitglied die hier festgelegten Zahlungsfristen um mehr als vier Wochen, so wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 10% des Mitgliedsbeitrags fällig. Werden die Zahlungsfristen um mehr als weitere vier Wochen überschritten, werden insgesamt 20% des Mitgliedsbeitrags als Säumnisgebühr fällig.

(5) Alle Beiträge sind auf das Risiko des Mitglieds auf das Konto des Vereins zu zahlen.